

RECHT INTERESSANT



VORSORGEAUFTRAG UND PATIENTENVERFÜGUNG

Die verwitwete Mutter ist nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selber zu erledigen. Sie kann nicht mehr allein im eigenen Haus leben. Wer entscheidet, was nun mit ihr geschehen soll? Wird sie zu Hause betreut oder in ein Heim eingewiesen? Wenn ja, in welches? Was geschieht mit dem Haus? Wird es vermietet oder verkauft? Wer entscheidet? Wer kümmert sich um ihre Post und um ihre Finanzen? Sind entsprechende Ermächtigungen vorhanden? Welche medizinischen Massnahmen sollen noch durchgeführt werden? Wann sind lebensverlängernde Massnahmen einzustellen? Diese und ähnliche Fragen stellen sich immer wieder.

Solange der Ehepartner lebt und handlungsfähig ist, kann dieser in ehelicher Vertretung viele Angelegenheiten erledigen. Aber wenn es um Geschäfte mit grösserer Tragweite geht, kann die eheliche Vertretungsbefugnis ungenügend sein. In solchen Fällen, wie auch wenn keine eheliche Vertretung gegeben ist, wird nach dem bisher geltenden Recht mehrheitlich eine vormundschaftliche Massnahme angeordnet werden müssen.

Das neue Erwachsenenschutzrecht wird das bisherige Vormundschaftsrecht ersetzen. Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung sieht es für den Fall der Urteilsunfähigkeit neue Möglichkeiten der Vorsorge vor.

1 Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person eine andere Person - z.B. ein Familienmitglied, einen Freund oder eine andere Vertrauensperson - für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit beauftragen. Der Vorsorgeauftrag kann die Personenvorsorge und / oder die Vermögensvorsorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr umfassen. Die Auftraggeberin muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben. Sie kann zudem Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

1.1 Personenvorsorge

Im Rahmen der Personenvorsorge hat sich die beauftragte Person um die persönliche Fürsorge und das Wohl der Auftraggeberin zu kümmern. Sie hat sich für den Schutz von deren Persönlichkeit sowie für die Förderung und Wahrung von deren Autonomie einzusetzen. Sie hat dafür zu sorgen, dass das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen der Auftraggeberin gewahrt bleiben.

Soweit notwendig sorgt die beauftragte Person dafür, dass eine angemessene Unterkunft, Unterhalt, Betreuung, Pflege und Behandlung der Auftraggeberin gewährleistet sind. Sofern die Auftraggeberin dazu nicht selber in der Lage ist, trifft die beauftragte Person die notwendigen Entscheide. Sie berücksichtigt dabei die Meinung, und - wo dies nicht möglich ist - den mutmasslichen Willen der Auftraggeberin sowie deren Gesundheitszustand, Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten. Im Rah-



Editorial

Vorsorge für den Todesfall ist weitherum bekannt. Haben Sie sich auch schon überlegt, was mit Ihnen und mit Ihrem Vermögen geschieht, falls Sie vor dem Tod in Folge einer schweren Krankheit oder Verletzung urteilsunfähig werden sollten? Wer verwaltet Ihr Vermögen? Wer trifft Entscheidungen und nach welchen Kriterien? Ist diese Person dazu ermächtigt?

Das neue Erwachsenenschutzrecht bietet mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung neue rechtliche Instrumente, um die Vorsorge für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit individuell und bedarfsgerecht zu regeln.

*Flandrina Helbling-Martin
lic. iur., Rechtsanwältin
BDO AG, Aarau*

men des Vorsorgeauftrages hat die Auftraggeberin die Möglichkeit, konkrete Anordnungen, Bedingungen und Auflagen für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zu erlassen. Damit soll eine zumindest teilweise Selbstbestimmung auch im Falle einer Urteilsunfähigkeit ermöglicht werden.

1.2 Vermögenssorge

Die beauftragte Person hat alle für die Erhaltung und sachgerechte Verwendung des Vermögens notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Handlungen vorzunehmen. Sie hat das Vermögen der Auftraggeberin nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten. Die laufenden Geschäfte der Auftraggeberin sind zu erledigen.

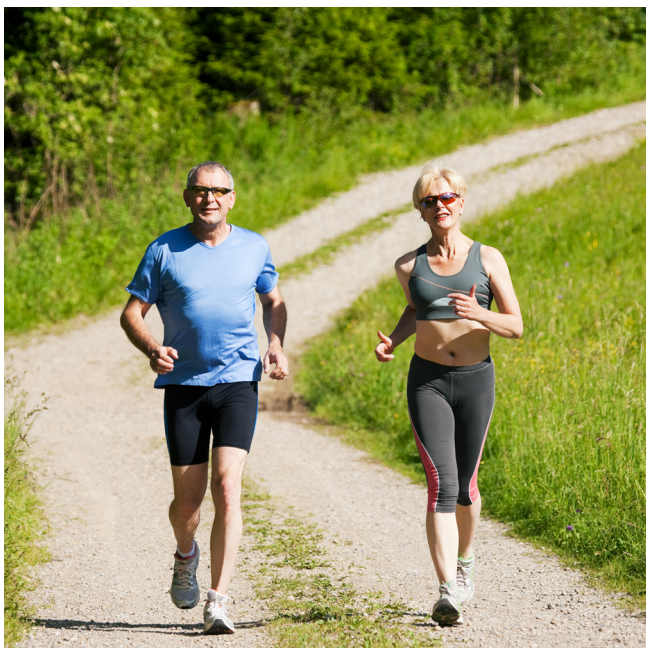
Es empfiehlt sich, auch bei der Vermögenssorge konkrete Anweisungen für die Verwaltung und Verwendung des Vermögens zu erteilen. Darf das Vermögen allenfalls verzehrt werden? Wenn ja, unter welchen Umständen? Ist die Liegenschaft zu vermieten oder zu veräussern?

1.3 Vertretung im Rechtsverkehr

Die beauftragte Person kann ermächtigt werden, die Auftraggeberin während der Dauer einer allfälligen Handlungsunfähigkeit in allen rechtlichen Angelegenheiten rechtsverbindlich und ohne Einschränkung zu vertreten. Die Beauftragte kann die Auftraggeberin demnach insbesondere auch gegenüber Behörden und Banken vertreten. Die beauftragte Person kann ermächtigt und verpflichtet werden, im Namen der Auftraggeberin einen Prozess anzuhängen oder einen Vergleich abzuschliessen, sofern dies notwendig und nützlich ist.

Selbstverständlich ist auch die Beschränkung der Vertretung im Rechtsverkehr auf einzelne, konkret bezeichnete Rechtsgeschäfte möglich.

Die Vertretungsbefugnis ist grundsätzlich höchstpersönlich. Die allgemeine Befugnis zur Vertretung der Auftraggeberin ist unübertragbar. Für Situationen mit klar begrenzten Folgen oder für konkrete Rechtshandlungen kann die Beauftragte ermächtigt werden, ihre



Vertretungsbefugnis auf eine spezialisierte Drittperson zu übertragen, z.B. auf einen Rechtsanwalt.

1.4 Errichtung und Widerruf

Der Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen oder öffentlich beurkunden zu lassen.

Die auftraggebende Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit ändern oder widerrufen.

Wenn die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag annimmt, wird sie von der Erwachsenenschutzbehörde auf ihre Pflichten hingewiesen und erhält eine Legitimationsurkunde. Die beauftragte Person hat das Recht, den Vorsorgeauftrag abzulehnen oder in einem späteren Zeitpunkt zu kündigen.

Es empfiehlt sich, den Vorsorgeauftrag vor dessen Erlass mit der zu beauftragenden Person eingehend zu besprechen. Die Auftraggeberin kann so feststellen, ob die Beauftragte überhaupt bereit ist, allenfalls einen entsprechenden Auftrag zu übernehmen. Das Gespräch erleichtert es der Beauftragten sodann, die Vorstellungen der Auftraggeberin besser zu erfassen.

1.5 Entschädigung

Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde (bisher Vormundschaftsbehörde) eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.

Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

2 Patientenverfügung

Die Patientenverfügung dient dazu, den Behandlungsauftrag dem behandelnden Arzt zu übermitteln, wenn die verfügende Person wegen schwerer Krankheit oder Unfallfolgen (z.B. Bewusstlosigkeit) selber nicht mehr dazu in der Lage ist.

Eine Patientenverfügung führt auch zu einer Entlastung der Angehörigen, wenn diesen in einer kritischen Situation (z.B. beim Entscheid über lebensverlängernde Massnahmen) eine Entscheidungshilfe vorliegt.

2.1 Medizinische Massnahmen

In einer Patientenverfügung kann festgelegt werden, welchen medizinischen Massnahmen die verfügende Person im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche Massnahmen sie ablehnt.

Die entsprechenden Anordnungen müssen sich einerseits auf klar bestimmte medizinische Massnahmen und andererseits auf eine bestimmte Krankheitssituation beziehen.

Inhaltlich kann in einer Patientenverfügung beispielsweise festgehalten werden, dass auf ausschliesslich lebensverlängernde Massnahmen (z.B. künstliche Beatmung, Operationen, Bluttransfusion, Sondenernährung) verzichtet werden soll, falls die verfügende Person an einem unheilbaren Krebsleiden in fortgeschrittenem Stadium oder

an einer anderen unheilbaren, in naher Zukunft zum Tode führenden Krankheit des Herzens, der Blutgefässe oder der Lungen leidet. Es kann ergänzt werden, dass sämtliche Massnahmen zu ergreifen sind, welche geeignet und nötig sind, Beschwerden wie Schmerzen, Atemnot, Übelkeit oder Depression bestmöglich zu lindern.

2.2 Einsetzung einer Vertretungsperson für medizinische Angelegenheiten

Es empfiehlt sich, in einer Patientenverfügung eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bestimmen. Diese können die verfügende Person in medizinischen Angelegenheiten vertreten, wenn diese schwer krank oder schwer verletzt ist und sich nicht selber äussern kann.

Solche Vertrauenspersonen können Lebenspartner, Nachkommen, Eltern oder andere nahe stehende Personen sein.

Das medizinische Personal kann ganz oder teilweise vom Berufsgeheimnis entbunden werden, damit es die Vertretungsperson über den Gesundheitszustand und die zu ergreifenden Massnahmen informieren kann.

Die Vertretungsperson kann ermächtigt werden, alle Entscheide bezüglich Gesundheitsleistungen, einschliesslich des Eintritts in ein Pflegeheim, zu treffen. Oder sie kann nur zu konkret aufgeführten Entscheidungen, zur Vertretung in einer konkreten Situation ermächtigt werden.

Es ist ratsam, mit der Vertretungsperson über die Patientenverfügung, über persönliche Wertvorstellungen, Überzeugungen und Glaubenssätze zu sprechen. Nur so kann die Vertretungsperson



den persönlichen Willen bestmöglich umsetzen. Die verfügende Person kann in der Patientenverfügung auch konkrete Anweisungen erteilen.

2.3 Verfügungen über den Tod hinaus

In der Patientenverfügung kann auch festgehalten werden,

- ▶ ob der verfügenden Person im Todesfall transplantierbare Organe entnommen werden dürfen;
- ▶ ob zur Feststellung der Todesursache eine Autopsie durchgeführt werden darf oder soll;
- ▶ ob die verfügende Person ihren Körper nach dem Tod für die medizinische Forschung zur Verfügung stellt;
- ▶ ob und allenfalls welche Personen nach dem Tod Einsicht in die Krankengeschichte der verfügenden Person nehmen dürfen.

2.4 Errichtung und Widerruf

Die Patientenverfügung ist von Hand zu datieren und zu unterschreiben. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise geändert oder aufgehoben werden.

Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag genügt für die Errichtung einer Patientenverfügung Urteilsfähigkeit. Das heisst Handlungsfähigkeit ist nicht erforderlich. Dies bedeutet, dass auch Minderjährige oder bevormundete Personen eine Patientenverfügung verfassen können, sofern sie deren Bedeutung verstehen.

Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versicherungskarte eintragen lassen. Es empfiehlt sich, ein Exemplar oder eine Kopie der Patientenverfügung auch dem Hausarzt und der eingesetzten Vertretungsperson zu übergeben. Eine Kopie der Patientenverfügung kann auch bei der Medizinischen Notrufzentrale in Basel hinterlegt werden.

Um sicherzustellen, dass die Patientenverfügung dem aktuellen Willen der verfügenden Person und dem medizinischen Stand entspricht, empfiehlt es sich, diese spätestens nach fünf Jahren zu überprüfen, anzupassen oder zu bestätigen.

3 Umsetzung

Das neue Erwachsenenschutzrecht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Bis Ende 2012 gilt noch das alte Vormundschaftsrecht, welches weder Vorsorgeauftrag noch Patientenverfügung vorsieht. Es empfiehlt sich jedoch bereits jetzt, vor Inkrafttreten des neuen Rechts, einen Vorsorgeauftrag, respektive eine Patientenverfügung zu erlassen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich Vormundschaftsbehörden und medizinisches Personal bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts so weit wie möglich nach dem klar geäusserten Willen der auftraggebenden, respektive verfügenden Person richten werden.

Sodann ist daran zu denken, dass eine Urteilsunfähigkeit in der Regel unerwartet und plötzlich eintritt. Die Vorsorge für den Fall der Urteilsunfähigkeit hat nur die gewünschte Wirkung, wenn sie rechtzeitig, d.h. in einer Zeit, da sie nicht benötigt wird, erlassen wird.

Da sich die persönlichen Verhältnisse im Laufe des Lebens ändern, sollten sowohl der Vorsorgeauftrag als auch die Patientenverfügung periodisch, d.h. ungefähr alle fünf Jahre, überprüft und allenfalls erneuert werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass sie dem aktuellen Willen der auftraggebenden, respektive verfügenden Person entsprechen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Erlass oder der Umsetzung eines Vorsorgeauftrages oder einer Patientenverfügung unterstützen Sie die Rechtsberater von BDO AG gerne und kompetent.

Die wichtigsten Argumente, die für BDO sprechen, lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- ▶ **Entscheidungen werden durch das motivierte Team vor Ort getroffen, welches Ihre Sprache spricht und sich voll engagiert.**
- ▶ **Wir garantieren Ihnen erfahrene Fachkräfte und konstante Betreuung durch die gleichen Mitarbeitenden.**

Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie Ihre Ansprechperson bei BDO AG oder Detlef Sommer, BDO AG, Zürich, Telefon 044 444 36 26, detlef.sommer@bdo.ch

BDO AG

5001 Aarau, Entfelderstrasse 1, Tel. 062 834 91 91, Fax 062 834 91 00
3001 Bern, Hodlerstrasse 5, Tel. 031 327 17 17, Fax 031 327 17 08
1211 Genève, Rue des Bains 33, Tel. 022 322 24 24, Fax 022 322 24 00
6002 Luzern, Landenbergstrasse 34, Tel. 041 368 12 12, Fax 041 368 13 13
4501 Solothurn, Biberiststrasse 16, Tel. 032 624 62 46, Fax 032 624 66 66
8031 Zürich, Fabrikstrasse 50, Tel. 044 444 35 55, Fax 044 444 35 35

www.bdo.ch

Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen sind allgemeiner Art und nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen zu ersetzen. Obwohl BDO AG mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Haftungsansprüche gegen BDO AG wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der veröffentlichten Informationen, entstanden sind, werden ausgeschlossen. BDO AG behält sich ausdrücklich vor, jederzeit Inhalte ohne Ankündigung ganz oder teilweise zu ändern oder zu löschen. Der Newsletter ist urheberrechtlich geschützt und darf nur zum privaten und nicht gewerblichen Gebrauch kopiert und ausgedruckt werden.